

## Exkurs: Die Singspielhallenkonzession

Eine Singspielhalle war eine Art Vaudeville wienerischer Prägung.<sup>1</sup> Die erste Wiener Singspielhalle entstand 1860 im Vorort Hernals, der damals noch eine eigene Gemeinde war. Der Schauspieler und Theaterdichter Anton Varry, eigentlich hieß er Anton Loger, ein Opernsänger, dessen „unlöschbarer Durst ihm angeblich das Wirken im Wirtshaus der Tätigkeit im Theater vorziehen“<sup>2</sup> ließ, stellte ein Ensemble aus Opernsängern, Soubretten, Komikern, Coupletsängern und 18 Orchestermusikern zusammen und gab am 11. April 1860 in Elterleins Casino in Hernals seine erste Vorstellung. Das Haus war voll und das Publikum „wurde nicht müde, jeden einzelnen der Künstlertruppe auf das lebhafteste zu akklamieren“<sup>3</sup> Der Erfolg der ‚Singspielhalle Varry‘, war groß, dauerte aber nicht allzu lange. Die hohen Regiekosten zwangen Varry zuerst das Orchester durch einen Klavierspieler zu ersetzen und nach eineinhalb Jahren die Aufführungen gänzlich einzustellen.

Der Besitzer des Casinos war der Gastwirt und Bürgermeister von Hernals Johann Georg Elterlein. Er kaufte 1861 auch Ungars Casino, ein beliebtes Vergnügungsort mit einem großen Gastgarten, renovierte es und eröffnete darin eine Singspielhalle. Von hier aus verbreiteten sich wenig später die Singspielhallen über ganz Wien. Ungars Casino lag direkt am Linienwall (Gürtel), dort wo sich heute die U-Bahnstation Alserstraße befindet. Hier debütierte 1853 Josef Strauß. Viele Opern- und Volkssänger traten zu den Klängen seiner Kapelle auf.

Die Singspielhallen waren zunächst Volkssängerlokale großen Ausmaßes, in deren alkoholgeschwängerten Luft die Volkssänger und Possenreißer ihre Vorträge zum besten gaben. Die Darbietungen wechselten zwischen Solovorträgen und Volksstücken oder Singspielen. Die Singspielhalle könnte man als eine Art Oper des kleinen Mannes sehen, als ein Mittelding zwischen Theater und Volkssängerbühne.<sup>4</sup> Neben den ‚stabilen Singspielhallen‘, das waren richtige Konzertsäle, gab es auch noch den Begriff der ‚Singspielhalle‘, der nicht immer etwas mit dem architektonischen Begriff ‚Halle‘ zu tun hatte, sondern oft die Bezeichnung für eine nicht unbedingt standortgebundene Unternehmung war, die Künstler anstellte und sie in den unterschiedlichsten Lokalitäten auftreten ließ.

Um so ein Unternehmen zu führen, brauchte man wie für alles in Österreich eine behördliche Erlaubnis, eine sogenannte Singspielhallenkonzession. Diese „Konzession zur Leitung von Singspielhallen“ berechnete „zur Aufführung von einaktigen, dem Volksleben der Gegenwart entnommenen Singspielen, Possen und Burlesken mit Gesang, sowie auch von einzelnen Liedervorträgen und Soloszenen.“<sup>5</sup> Der Singspielhallenkonzessionär mußte sich aber, wollte er auch Aufführungen stattfinden lassen, entweder mit einem Wirt zusammenschließen, oder sich selbst als Gastronom betätigen. Denn „die Berechtigung zur Errichtung und zu dem Betriebe einer Singspielhalle“ war „an den Besitz einer doppelten Konzession gebunden, nämlich a) einer Konzession für den Unternehmer oder Leiter einer Singspielhalle und b) einer Konzession für den Eigentümer des Lokales, in welchem derlei Produktionen“ stattfanden. „Es ist in letzterer Beziehung daran festzuhalten,“ heißt es weiter in den Bestimmungen dieses Ministerrats-Präsidial-Erlasses, „daß für die letzterwähnten Unternehmungen ausschließlich Inhaber von Restaurations- oder Wirtshauslokalitäten konzessioniert werden.“<sup>6</sup>

Es bestand auch ein Unterschied zwischen einer Singspielhallenkonzession und der Lizenz zum Volkssänger. Der Leiter einer Singspielhalle konnte Künstler (Mitglieder) in unbeschränkter Zahl aufnehmen. Er war verpflichtet, alle beschäftigten Personen, die nicht selbst krankenversichert waren, bei der Bezirkskrankenkasse des Betriebsortes zu versichern. Der Volkssänger selbst, quasi ein Alleinunternehmer, mußte eine Lizenz haben, die „nur erreichbar ist, wenn die Betreffenden in Wien zuständig und mit einem Leibesgebrechen behaftet

sind.<sup>47</sup> Den Beruf des Volkssängers durfte somit strenggenommen nur ein in Wien ansässiger körperlich Behinderter ausüben. Um dieses Gesetz zu umgehen, erwarben viele der Volkssänger eine Singspielhallenkonzession, nannten sich ‚Volkssängergesellschaft‘ und stellten sich selbst an. Einige der Volkssängergesetze stammten noch aus der Zeit vor dem Biedermeier und wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts von den Behörden selten angewendet.

Die Bestimmungen über den Verleih von Konzessionen für Singspielhallen geben Auskunft über die Vorstellungen bei den ‚Budapestern‘. Besonders im Hinblick auf die in großer Anzahl aufgeführten Einakter. Man kann diesen behördlichen Vorschriften entnehmen, daß bei den Produktionen zwar Bühnendekorationen gestattet waren, diese jedoch während der Dauer eines und desselben Stückes nicht gewechselt werden durften. Auch Versenkungen und Theatermaschinerien jeglicher Art durften nicht zur Anwendung kommen. Wahrscheinlich um den ‚richtigen‘ Theatern keine allzu große Konkurrenz zu bereiten.

Die Kostümierung mußte der den Singspielhallen erlaubten Gattung von Vorstellungen entsprechen, also „dem Volksleben der Gegenwart entnommen“ Stoffen. Ursprünglich waren den Volkssängern überhaupt keine Verkleidungen gestattet. Dazu schreibt Lautzky, der unermüdliche Kämpfer für die Rechte der Volkssänger, 1897: „Wie paßt das zusammen? Er soll verschiedene Charaktere darstellen: Alte, Junge, Reiche, Arme, Bürger, Bauern, Soldaten usw., soll aber sich nicht verkleiden; so sagt nämlich ein altes Gesetz. Wohl ist man stillschweigend von dieser Vorschrift abgegangen, besonders seit der Zeit, als die Singspielhallen entstanden, sind gewisse Freiheiten den Volkssängern wohl nicht gesetzlich zugesprochen, aber doch geduldet worden, weil eben die Neuzeit auch an die Volkssänger höhere Ansprüche stellt.“<sup>48</sup>

Auch in den Jahren 1913 – 1919, als die Budapester Orpheumgesellschaft bereits ein eigenes Haus besaß, wurde sie immer noch mit allen Beschränkungen als ‚Singspielhalle‘ und nicht als Theater geführt. Oft wurden aber an einem Abend gleich drei Einakter gezeigt, so daß man genaugenommen von einem richtigen Theaterbetrieb sprechen konnte. In der Verhandlungsschrift der Theaterlokalcommission anlässlich der Erbauung des eigenen Lokals in der Praterstraße 25 vom 8. Jänner 1913 stellt die Behörde fest, „daß das vorliegende Projekt für den Betrieb der Budapester Orpheumgesellschaft, solange sich dieser in dem gegenwärtigen, sich kaum von größeren Volkssängerproduktionen unterscheidenden Umfange bewegt, geeignet erscheint“, stellt aber klar, „daß sie ihre Zustimmung zum Betriebe eines Theaterbetriebes in diesem Lokal nie erteilen wird.“<sup>49</sup>

---

<sup>1</sup> Vaudeville war ursprünglich die Bezeichnung für eine populäre Liederinlage im französischen Singspiel um 1700. Diese änderte sich im darauffolgenden Jahrhundert zu einem Rundgesang des Schlußensembles der französischen Opéra comique und war in dieser Form auch im deutschen Singspiel zu finden. In den USA entwickelte sich das Vaudeville zu einer szenischen Darbietung kabarettistischer Inhalte mit Chansons, Tanz und akrobatischen Einlagen.

<sup>2</sup> Koller, S 46.

<sup>3</sup> Koller, S 80.

<sup>4</sup> Vgl.: Pressler, Gertraud, Jüdisches und Antisemitisches in der Wiener Volksunterhaltung. In: Musicologica Austriaca 17, Identität und Differenz, Wien, 1998, S 65.

<sup>5</sup> Bestimmungen des Ministerraths-Präsidial-Erlasses vom 31. Dezember 1867, Z.5881/III. Zitiert in der Erteilung einer Singspielhallenkonzession an Herrn Karl Lechner vom 26. 6. 1902, Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA) Magistrats Abteilung (M.Abt.) 104, Feuer- und Sicherheitspolizei, Budapester Orpheum; Karton A8/5.

<sup>6</sup> Bestimmungen des Ministerraths-Präsidial-Erlasses vom 31. Dezember 1867, Z.5881/III. Zitiert in der Erteilung einer Singspielhallenkonzession an Herrn Karl Lechner vom 26. 6. 1902, WStLA. M.Abt. 104, Feuer- und Sicherheitspolizei, Budapester Orpheum; Karton A8/5.

<sup>7</sup> Lautzky, M. B., Unsere Volkssänger und Artisten. Beitrag in der Artikelserie ‚Wiener Volkssänger und Artisten – Spaziergänge durchs lustige Wien‘. In: Neues Wiener Journal, 7. 3. 1897, S 12.

<sup>8</sup> Ebenda.

---

<sup>9</sup> Verhandlungsschrift der Theaterlokalkommission vom 8. Jänner 1913, AZ 148/1912, WStLA. M.Abt. 104, Feuer- und Sicherheitspolizei, Budapester Orpheum; Karton A8/5.

Abgedruckt mit freundlicher Genehmigung von Georg Wacks.

Aus: Georg Wacks, *Die Budapester Orpheumgesellschaft. Ein Varieté in Wien 1889-1919*, Wien: Verlag Holzhausen 2002